

**Durchführungsbedingungen von
Sanitätswachdiensten des DRK
Ortsverein Aidlingen**



Durchführungsbedingungen von Sanitätswachdiensten des DRK Ortsverein Aidlingen

Version 2.2 vom 12.01.2020

Herausgeber:

DRK Ortsverein Aidlingen

71134 Aidlingen

Buchhaldenstr. 28

Vorsitzender: Wolfgang Flender

In Anlehnung an das Ergebnis der Arbeitsgruppe:

AK San-Dienste des DRK Kreisverbands Böblingen e.V.

Michael Bauer	Bereitschaftsleiter DRK Ortsverein Weil im Schönbuch e.V.
Birgit Bux	Kreisbereitschaftsleiterin DRK Kreisverband Böblingen e.V. Bereitschaftsleiterin DRK Ortsverein Sindelfingen e.V.
Lutz Märker	Bereitschaftsleiter DRK Ortsverein Aidlingen
Ferdinando Puccinelli	Bereitschaftsleiter DRK Ortsverein Waldenbuch e.V.
Patrick Stricker	Bereitschaftsleiter DRK Ortsverein Holzgerlingen-Altdorf e.V.
Marco Witzmann	Bereitschaftsleiter DRK Ortsverein Böblingen e.V.

Kontakt

bl@drk-aidlingen.de

Weiterführende Informationen

www.drk-aidlingen.de

Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit anstelle der parallelen Verwendung der männlichen und weiblichen Form das so genannte „generische Maskulinum“ verwandt. Selbstverständlich stehen alle Funktionen Frauen und Männern in gleicher Form offen.

Vorwort

Das Deutsche Rote Kreuz versteht sich als weltweit agierende Hilfsorganisation. Auf lokaler Ebene zählt es zu den satzungsgemäßen Aufgaben Teilnehmer sowie Besucher von Veranstaltungen aller Art auf Anforderung des Veranstalters sanitätsdienstlich abzusichern.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen bildet das Deutsche Rote Kreuz in seinen lokalen Gliederungen ehrenamtlich tätige Helfer auf eigene Kosten aus und finanziert ihre Weiterbildung. Dies umfasst neben einer sanitätsdienstlichen Grundlagenqualifikation unter Umständen eine vertiefende rettungsdienstliche Ausbildung, eine Führungsqualifikation sowie diverse anerkannte spezifische Ausbildungen in Bezug zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes.

Des Weiteren hält der DRK Ortsverein Aidlingen medizinisches Material, Equipment sowie Fahrzeuge in Einsatzbereitschaft vor und stattet seine ehrenamtlichen Helfer mit persönlicher Schutzausrüstung aus.

Zur Finanzierung der vorgeschriebenen Helferqualifikation sowie der laufenden Kosten für Fahrzeuge, Material und Räumlichkeiten erfolgt eine Berechnung der erbrachten Leistungen im Rahmen von angeforderten Sanitätswachdiensten an den Auftraggeber.

Alle Angehörigen des DRK Ortsverein Aidlingen sind rein ehrenamtlich engagiert und berufstätig. Berufliche und ggf. familiäre Verpflichtungen können regelmäßig Vorrang vor den ehrenamtlichen Tätigkeiten haben.

Die folgenden Durchführungsbedingungen zeigen auf, welche Regelungen für die Beauftragung und Durchführung von Sanitätswachdiensten durch den DRK Ortsverein Aidlingen gelten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
1 Allgemeiner Teil	5
2 Umfang des Sanitätswachdienstes	6
3 Anforderung durch den Veranstalter	7
4 Zustandekommen eines Vertrages	8
4.1 Angebotserstellung durch DRK	8
4.2 Angebotsbestätigung durch den Veranstalter	9
4.3 Auftragsbestätigung durch das DRK	9
5 Durchführung des Sanitätswachdienstes	10
5.1 Beginn des Sanitätswachdienstes	10
5.2 Ende des Sanitätswachdienstes	10
6 Aufwandsentschädigung für den Sanitätswachdienst	11
7 Zahlungsmodalitäten	12
8 Datenschutz	12
9 Haftungsansprüche & salvatorische Klausel	12
Literaturverzeichnis	13

1 Allgemeiner Teil

1. Diese Bedingungen regeln die Durchführung von Sanitätswachdiensten (nachfolgend SWD) zwischen dem DRK Ortsverein Aidlingen (nachfolgend DRK) und dem jeweiligen Auftraggeber (nachfolgend Veranstalter).
2. Mit dem Zustandekommen eines Vertrages zur Durchführung eines SWD durch das DRK, akzeptiert der Veranstalter alle nachfolgend aufgeführten Bedingungen.
3. Abweichungen zu diesen Durchführungsbedingungen sind, nach vorheriger Absprache und schriftlicher Bestätigung durch das DRK und den Veranstalter, möglich.
4. Für den geleisteten SWD wird eine Aufwandsentschädigung gemäß der aktuell gültigen Kostenübersicht für die Durchführung von Sanitätswachdiensten erhoben.
5. Nach Anforderung eines SWD durch den Veranstalter beim DRK erfolgen die Erstellung und der Versand eines Angebotes durch das DRK. Mit der Bestätigung des Angebotes durch den Veranstalter und der Auftragsbestätigung durch das DRK kommt ein verbindlicher Vertrag zustande.

Nach der Durchführung des SWD durch das DRK erfolgt eine Rechnungsstellung auf Basis der geleisteten Einsatzzeiten an den Veranstalter.

Die folgende Darstellung dient der vereinfachten Visualisierung des oben beschriebenen Vorgehens (s. Abbildung 1).

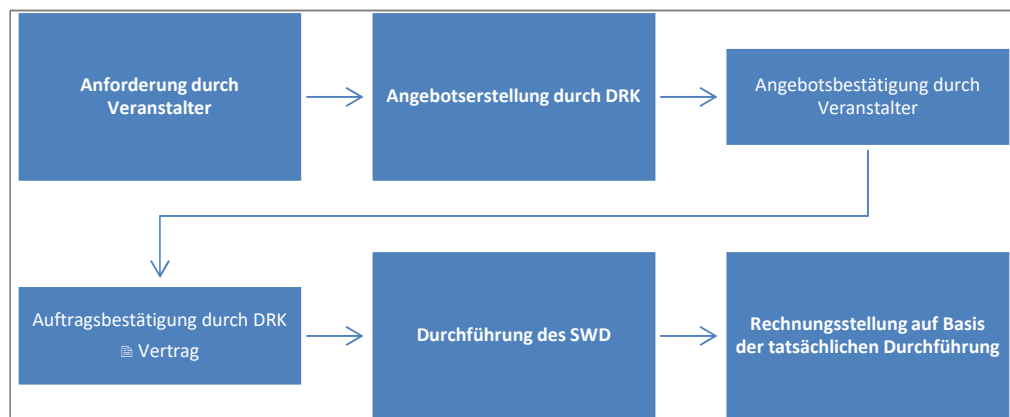


Abbildung 1: Schematischer Ablauf zur Beauftragung und Durchführung von Sanitätswachdiensten

6. Die angebotene Aufwandsentschädigung basiert auf den, mit der Anforderung des SWD, übermittelten Informationen. Im Falle einer Abweichung im Rahmen der Durchführung des SWD (z.B. durch abweichende Dienstzeiten, geänderte Einsatzaufgaben, Sonderbelastungen etc.) kann der Rechnungsbetrag vom Angebot abweichen.
7. Ein Mietverhältnis zwischen dem DRK und dem Veranstalter besteht nicht.

2 Umfang des Sanitätswachdienstes

„Als Sanitätswachdienst wird die Versorgung von Patienten sowie die Betreuung von unverletzt betroffenen Veranstaltungsteilnehmern während einer Veranstaltung (wie z. B. Messen, Konzerte, Sportveranstaltungen, Straßen- und Stadtteulfeste) bezeichnet.

Der Sanitätswachdienst umfasst unter anderem:

- *lebensrettende Sofortmaßnahmen*
- *Erste Hilfe*
- *notfallmedizinische Hilfeleistungen ggf. mit der Erweiterung um rettungsdienstliche Leistungen (im Sinne des jeweiligen Landesrechtes)*
- *Maßnahmen der allgemeinen Betreuung*
- *Logistikleistungen zur Erfüllung des Sanitätswachdienstes“*

(Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, 2015)

1. Der Transport von Patienten in ein Krankenhaus oder zu einem Arzt ist nicht im Umfang des SWD enthalten.

Im Ausnahmefall und nach Weisung der zuständigen Rettungsleitstelle, kann der Patiententransport ins Krankenhaus zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden durch das DRK durchgeführt werden.
2. Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist nur im Leistungsumfang enthalten, insofern dies im Rahmen der Auftragsbestätigung vereinbart wird.
3. Das DRK ist nicht verantwortlich für alle Belange und Maßnahmen, die außerhalb der Durchführung des SWD selbst liegen (z.B. Maßnahmen gegen Brandgefahr, Einrichtung und Offenhaltung von Fluchtwegen, Zugangsregelung und -kontrolle). Ordnungsdienstliche Aufgaben oder ähnliche Arbeiten sind nicht Bestandteil des SWD.
4. Die Helfer sind während des SWD über das DRK versichert. Eine weiterreichende Versicherung ist nicht inbegriffen.

3 Anforderung durch den Veranstalter

1. Die Anforderung eines SWD muss schriftlich, bevorzugt per Mail an vorne angegebene E-Mail Adresse, erfolgen.
2. Ist von einem Veranstalter ein SWD gewünscht, so ist dieser spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim DRK anzufordern.
3. Kurzfristige Anforderungen werden nach Möglichkeit ebenfalls bearbeitet und der SWD durchgeführt. Das DRK behält sich vor, die in diesem Fall entstehenden Kosten durch den organisatorischen Mehraufwand an den Veranstalter weiterzugeben.
4. Ohne schriftliche Auftragsbestätigung des DRK, gilt ein angeforderter Sanitätsdienst als nicht angenommen (s. 4.3 Auftragsbestätigung durch das DRK).
5. Der DRK-Ortsverein behält sich vor, die Anforderung eines SWD abzulehnen. Eine Verpflichtung zur Durchführung von SWD besteht nicht.
6. Die Anforderung des SWD soll mit dem zur Verfügung gestellten Formular erfolgen und muss folgende Punkte enthalten:
 - **Veranstaltername**
 - Verbindliche **Rechnungsanschrift**
 - Name, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse eines verantwortlichen **Ansprechpartners** vor Ort am Veranstaltungstag/ Tag des SWD
 - **Sanitätsdienstzeiten** (Datum, Uhrzeit, ggf. Zeitplan; ggf. eingeplante Pausen)
 - **Veranstaltungsart** (z.B. Sport, Konzert, Festumzug) und ggf.
 - **Veranstaltungsname**
 - Genauer **Veranstaltungsort** (mit Angabe: im Freien oder im Gebäude, Veranstaltungsfläche in Quadratmeter)
 - Vorhandensein eines **Sanitätsraums/ Aufenthaltsraums** für die Helfer des DRK
Sind keine Räumlichkeiten zur Nutzung durch die Helfer des DRK verfügbar, ist eine geeignete Fahrzeugstellfläche nach Vorgabe des DRK bereitzustellen.
 - Erwartete **und** maximale **Personenanzahl** der Teilnehmer und Besucher
 - Eventuelle Teilnahme **prominenter Personen** mit Sicherheitsstufe
 - ggf. Auflagen die der Durchführung/ Genehmigung der Veranstaltung zugrunde liegen und Einfluss auf die Art/ Umfang des SWD haben (z.B. ordnungsbehördliche Auflagen) – Bitte Kopie beifügen
 - ggf. **Auflagen** von Sportverbänden – Bitte Kopie beifügen
 - ggf. besondere **Gefahrenpotenziale** (z.B. offenes Feuer, schwieriges Gelände)
 - Bestätigung der Übernahme der **Helferverpflegung** für die Helfer des DRK
Bei Anforderung eines SWD für mehr als vier Stunden erfolgt andernfalls die Berechnung des Verpflegungsmehraufwands.
 - Besondere Anforderungen des Veranstalters bzgl. Bildrechten/ Datenschutz/ Helferinformationen usw.

Insofern sich aus den oben genannten Punkten spezifische Helferqualifikationen, notwendiges sanitätsdienstliches Material oder technisches Equipment im Rahmen des SWD ableiten, ist dies explizit in der Anforderung anzugeben.

7. Zur detaillierten Planung des SWD kann eine Vorbesprechung notwendig sein. Diese kann vom DRK oder dem Veranstalter eingefordert werden und muss, unabhängig davon ob bereits eine Auftragsbestätigung vorliegt, ermöglicht werden.

4 Zustandekommen eines Vertrages

4.1 Angebotserstellung durch DRK

1. Das DRK erstellt für den Veranstalter ein schriftliches Angebot zur Durchführung eines SWD auf Basis der Anforderung.
2. Liegen im Rahmen der Anforderung keine expliziten Angaben vor (z.B. 2 Sanitäter mit KTW), ermittelt das DRK den Bedarf und die Größe des SWD. Dies erfolgt nach anerkannten Algorithmen zur Risikoanalyse (z.B. Maurer-Algorithmus, LARD, ...) sowie basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Anforderungen von SWD.
3. Bei der Bedarfsermittlung durch das DRK werden insbesondere die folgenden Rahmenbedingungen zur Risikoanalyse herangezogen:
 - Teilnehmer- und Besucheranzahl der Veranstaltung
 - Veranstaltungsart
 - VeranstaltungsortEine besondere Bedeutung wird der Analyse von Gefahren- und Unfallschwerpunkten zuteil.
4. Sollte die Anforderung des SWD durch den Veranstalter bereits explizite Personalanforderungen enthalten, die mit den gängigen Algorithmen der Risikoanalyse kollidieren, sieht das DRK sich in der Pflicht den Veranstalter auf diese Diskrepanz hinzuweisen.
Nach Rücksprache kann eine optimale Bedarfsermittlung durch das DRK auf Wunsch des Veranstalters erfolgen.
5. Entsteht durch die Risikoanalyse und Planung des SWD durch das DRK ein organisatorischer Mehraufwand, behält sich das DRK vor, diesen im Rahmen des Angebotes auszuweisen und separat geltend zu machen.
6. Im Rahmen des Angebots definiert das DRK die Planung des SWD in Bezug auf:
 - Anzahl der Helfer sowie deren sanitäts-/ rettungsdienstliche Qualifikation oder Führungsqualifikation
 - Fahrzeugbedarf
 - Bedarf an sonstigem technischem Equipment und medizinischem Gerätunter Berücksichtigung der angeforderten Sanitätsdienstzeiten.

7. Bei SWD die aufgrund ihrer Rahmenbedingungen nicht über pauschale Einsatzkonzepte abgearbeitet werden können, da sie beispielsweise eine Einsatzleitung vor Ort erfordern, erstellt das DRK einen Einsatzbefehl, der sowohl dem Veranstalter, den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, der Feuerwehr sowie dem Rettungsdienst im Landkreis Böblingen zur Verfügung gestellt wird.
8. Das DRK übernimmt keine Haftung für die ausreichende Bemessung des Umfangs des SWD.
9. Ein SWD wird vom DRK grundsätzlich mit mindestens zwei Helfern (Qualifikation: Sanitätshelfer) durchgeführt.

4.2 Angebotsbestätigung durch den Veranstalter

1. Das schriftliche Angebot wird dem Veranstalter durch das DRK, bevorzugt per E-Mail, zur Verfügung gestellt.
2. Der Veranstalter bestätigt mittels Unterschrift/ digitale Signatur durch eine autorisierte Person dem DRK das Angebot schriftlich und sendet dieses zurück.
Das DRK geht in gutem Glauben davon aus, dass diese Person zur Buchung eines SWD seitens des Veranstalters berechtigt ist und eine entsprechende Unterschrift leisten darf.
3. Insofern Abweichungen des Angebots zur Anforderung vorliegen, beispielsweise in Bezug auf die Sanitätsdienstzeiten, muss der Veranstalter dies dem DRK umgehend mitteilen und darf keine Bestätigung des Angebots bis zur Korrektur vornehmen.
4. Mit der Angebotsbestätigung seitens des Veranstalters akzeptiert dieser den Umfang des geplanten SWD zur sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung.

4.3 Auftragsbestätigung durch das DRK

1. Nach Erhalt der Angebotsbestätigung erfolgt die Einplanung des SWD beim DRK.
2. Das DRK bestätigt dem Veranstalter schriftlich den Auftrag.
3. Erst die Auftragsbestätigung stellt die Zusage seitens des DRK zur Übernahme und Durchführung des SWD gegenüber dem Veranstalter dar.
4. Zusagen der Übernahme von SWD erfolgen immer unter dem Vorbehalt, dass Sanitätspersonal in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht. Das DRK übernimmt somit auch bei Zusage der Übernahme beantragter SWD regelmäßig keine haftungsrechtlich relevante Garantie für die tatsächliche Durchführung dieser SWD.

5 Durchführung des Sanitätswachdienstes

5.1 Beginn des Sanitätswachdienstes

1. Zu Beginn des SWD melden sich die Helfer des DRK bei dem im Rahmen der Anforderung mitgeteilten Ansprechpartner an.
2. Im Rahmen der Anmeldung erfolgt eine Vereinbarung zur beiderseitigen Erreichbarkeit im Rahmen der Veranstaltung (z.B. Austausch der Telefonnummern).
3. Die Helfer des DRK sind durch den Veranstalter vor Beginn des SWD auf besondere Gefahren im Veranstaltungsverlauf hinzuweisen (z.B. offenes Feuer, Stuntshows).
4. Der Veranstalter ist verpflichtet den Helfern einen aktuellen zeitlichen Ablauf der Veranstaltung vor Beginn des SWD zur Verfügung zu stellen.
5. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass den Helfern des DRK vor Ort sämtliche Unterstützung zur Erfüllung Ihrer Aufgaben gestellt wird (Interventionsrecht durch die Einsatzleitung des SWD bei drohender Gefahr).
6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend viele und große Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge des DRK auf Basis der im Angebot übermittelten Informationen vorgehalten werden.
Die Stellplätze müssen jederzeit für eine freie An- und Abfahrt geeignet sein.
7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist den Helfern des DRK der Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung zu ermöglichen (z.B. VIP-/ Backstage-Bereiche).
8. Für nachrückende bzw. nachgeforderte Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und gegebenenfalls auch weiterer Helfer des DRK ist durch den Veranstalter eine freie An- und Abfahrt zum Standort des DRK (z.B. Sanitätsstation) und zum Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit zu ermöglichen.

5.2 Ende des Sanitätswachdienstes

1. Am Ende des SWD melden sich die Helfer des DRK bei dem im Rahmen der Anforderung mitgeteilten Ansprechpartner ab, es erfolgt die Dokumentation der Uhrzeit.
2. Das Ende des SWD kann durch Rücksprache des Ansprechpartners des Veranstalters mit den Helfern des DRK veranlasst werden.
3. Dem DRK bleibt vorbehalten, in besonderen Situationen die öffentliche Sicherheit betreffend (z.B. bei Großschadenslagen oder im Katastrophenfall), zur Unterstützung des Rettungsdienstes, sowie zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden, den Sanitätsdienst nicht anzutreten bzw. abzubrechen. Hierüber ist der Veranstalter in Kenntnis zu setzen.

In diesem Falle steht dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK Ortsverein Aidlingen zu. Auch eine Haftung des DRK Ortsvereins Aidlingen

gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an den DRK Ortsverein Aidlingen befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

4. Sollte eine akute Gefahr für die Helferinnen und Helfer des DRK ausgehen, so können sich diese zurückziehen und den SWD beenden, um sich selbst keiner Gefahr auszusetzen.

6 Aufwandsentschädigung für den Sanitätswachdienst

1. Bei einer Absage des geplanten SWD durch den Veranstalter entgehen dem DRK geplante Einnahmen in Höhe der angebotenen Aufwandsentschädigung.
Bei einer Absage weniger als 48 Stunden vor Beginn des geplanten SWD, werden dem Veranstalter die angebotenen Kosten in voller Höhe in Rechnung gestellt.
2. Die Grundlage für die Ermittlung der Aufwandsentschädigung bilden die in der Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarungen.
3. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich auf Basis der tatsächlich geleisteten Sanitätsdienstzeiten, der Helfer unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation, der Fahrzeuge und des eingesetzten Equipments.
4. Die Aufwandsentschädigung ist unabhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
5. Die Höhe der Aufwandsentschädigung orientiert sich an der aktuell gültigen Kostenübersicht für die Durchführung von Sanitätswachdiensten.

7 Zahlungsmodalitäten

1. Der Veranstalter erhält binnen vier Wochen nach Abschluss des SWD eine Rechnung vom DRK, welche innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge durch Banküberweisung zu begleichen ist.
2. Das DRK behält sich vor, bei bestimmten Veranstaltungen, einen Teil der Rechnungssumme vor Veranstaltungsbeginn als Anzahlung zu verlangen. Dieses wird dem Veranstalter im Rahmen der Angebotserstellung bekannt gegeben.
3. Erfolgt keine Anzahlung durch den Veranstalter, behält sich das DRK vor, den SWD nicht anzutreten.
4. Spendenbescheinigungen über geleistete Aufwandsentschädigungen, können nicht ausgestellt werden.

8 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der Vertragserfüllung zwischen dem DRK und dem Veranstalter nach Art. 6 Abs. 1 lit b DS-GVO. Im Rahmen der Vertragserfüllung dient die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kundenverwaltung und Abrechnung der Leistungserbringung. Personenbezogenen Daten werden zu Abrechnungszwecken und Organisationsaufgaben verwendet, sowie falls notwendig, an unterstützende Organisationen und DRK-Ortsvereine weitergeleitet.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sowie die aktuelle Datenschutzerklärung des DRK finden Sie als „Anlage 1 – Datenschutzinformationen im Sanitätswachdienst“.

9 Haftungsansprüche & salvatorische Klausel

1. Haftungsansprüche von Seiten des Veranstalters und Dritter gegenüber dem DRK sind ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
2. Das Haftungsrisiko bei Dienstausfällen liegt gemäß Kapitel 4.3, Satz 4 immer beim Veranstalter. Anderweitige Vereinbarungen, insbesondere die Übernahme des Haftungsrisikos für die Durchführung bestellter SWD durch den DRK Ortsverein Aidlingen, bedürfen stets der ausdrücklichen Schriftform und müssen im Zweifel vom Veranstalter nachgewiesen werden.
3. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Auftragsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine den gesetzlichen Anforderungen genügende und dem erkennbaren Interesse nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

Literaturverzeichnis

Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat. (2015). *Rahmenleitlinie zur Planung und Durchführung von Sanitätswachdiensten*. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz.

Datenschutzinformation im Sanitätswachdienst

Datenschutzinformation nach Art. 13 DS-GVO

Als Sanitätswachdienst wird die Versorgung von Patienten sowie die Betreuung von unverletzt betroffenen Veranstaltungsteilnehmern während einer Veranstaltung (wie z. B. Messen, Konzerte, Sportveranstaltungen, Straßen- und Stadteilfeste bezeichnet.

Der Sanitätswachdienst umfasst unter anderem:

- lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Erste Hilfe
- notfallmedizinische Hilfeleistungen ggf. mit der Erweiterung um rettungsdienstliche Leistungen
- Maßnahmen der allgemeinen Betreuung
- Logistikleistungen zur Erfüllung des Sanitätsdienstes

Aufgabe der Sanitätstrupps ist es, Ansprechpartner für Veranstaltungsteilnehmer zu sein, immobile Patienten aufzusuchen und bis zur möglichen Übergabe an die nächste Versorgungsstufe oder Versorgungsbereich eine schnelle medizinische Erstversorgung einzuleiten.

Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Deutsche Rote Kreuz im Rahmen Ihrer medizinischen Versorgung und informieren Sie über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehende Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

DRK Ortsverein Aidlingen
Buchhaldenstr. 28
71134 Aidlingen
Vorsitzender: Wolfgang Flender

Unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) erreichen Sie per Post unter der folgenden Adresse:
DRK Ortsverein Aidlingen, Datenschutz,
Buchhaldenstr. 28, 71134 Aidlingen
E-Mail: info@drk-aidlingen.de

Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Das Erfassen von personenbezogenen Daten ist weder vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben. Wir weisen Sie aber darauf hin, dass wenn Sie uns die vorgenannten Daten nicht zur Verfügung stellen, dass es dann schwierig wird eventuelle Rechtsansprüche aus der Versorgung geltend zu machen.

Zweck der Datenverarbeitung

Unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, welche wir von Ihnen im Rahmen Ihrer medizinischen Versorgung erhalten.

In erster Linie erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur medizinischen Weiterbehandlung und als Nachweis des Einsatzes. Ferner für die Einsatzdokumentation und die ggf. anfallende Leistungsabrechnung durch den Rettungsdienst (vgl. RDG § 32 Art. 1, Abs.3).

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nach Artikel 6 Abs. 1 lit. c bis e i. V. mit § 32 Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg.

Kategorien von Daten

Es werden in der Regel nachstehende personenbezogene Daten erfasst:

- Anrede
- Name
- Vorname
- Straße und Hausnummer
- PLZ und Wohnort
- Telefon
- Geburtsdatum
- Gesundheitsdaten

Empfänger der personenbezogenen Daten

Je nach Notwendigkeit Ihrer medizinischen Versorgung, werden Ihre personenbezogenen Daten an die Integrierte Leitstelle zur Dokumentation und ggf. an den Rettungsdienst weitergegeben, welcher nach dem Rettungsdienstgesetz personenbezogene Daten verarbeiten darf, soweit dies erforderlich ist (vgl. RDG § 32 Art. 1 & 2).

Dauer der Datenspeicherung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung und Dokumentationspflichten erforderlich ist. In der Regel sind das 10 Jahre nach Einsatzabschluss (§ 630 f Abs. 3 BGB).

Ihre Datenschutzrechte

Im Folgenden finden Sie Informationen dazu, welche Betroffenenrechte das geltende Datenschutzrecht Ihnen gegenüber dem Verantwortlichen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gewährt.

Das Recht, gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden.

Das Recht, gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

Das Recht, gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Das Recht, gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

Sie haben das Recht auf Unterrichtung gemäß Art. 19 DSGVO, wenn Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht haben.

Übermittlung an Drittstaaten

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittstaaten wird nicht vorgenommen. Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf kostenlose Datenübertragbarkeit an einen anderen Verantwortlichen zu (Art. 20 DSGVO).

Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten von uns auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dies aus Gründen erfolgt, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Der Widerruf besitzt keine Rückwirkung.

Beschwerderecht

Ihnen steht das Recht zu, sich mit einer Beschwerde an die zuvor genannte Datenschutzbeauftragte oder an die Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO zu wenden:

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg,
Königstraße 10a, 70173 Stuttgart*